

Markensatzung

Name und Sitz des Rechtsträgers

"Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz)

Marburger Kai 51/3, 8010 Graz

Erklärung

"Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, stehen. Zwischen den Nutzern und "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) besteht kein wirtschaftliches Naheverhältnis.

Wiedergabe der Gewährleistungsmarke



Dienstleistungsbereich, für den die Gewährleistungsmarke bestimmt ist

Verpflegung von Gästen.

Definition des Personen-/Unternehmenskreises, aus dem die Benutzungsberechtigten kommen können

Gastronomiebetriebe, Hotelleriebetriebe sowie Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen.

Die durch die Marke zu gewährleistenden Eigenschaften der Dienstleistungen

Die Marke gewährleistet, dass der Betrieb des Nutzers bei jeder angebotenen Hauptmahlzeit auch vollwertige vegetarische Gerichte anteilig in Bioqualität anbietet. Es wird gewährleistet, dass die Hauptmahlzeiten im Speisenangebot des Nutzers den Standard der Vollwerternährung nach der

„Gießener Formel“ (formuliert von Prof. Claus Leitzmann, Dr. Karl von Koerber und Thomas Männle; vgl. Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung UGB unter www.ugb.de/vollwert-ernaehrung/giessener-formel/) erfüllen. „Grüne Haube“-Speisen bzw. „Grüne Haube“-Menüs werden auf der Speisekarte bzw. auf den Speiseplänen entsprechend gekennzeichnet.

Die Marke gewährleistet darüber hinaus die frische Zubereitung der gekennzeichneten Speisen und Menüs mit Lebensmitteln bevorzugt aus saisonal-regionaler Herkunft sowie den Verzicht auf Convenience-Produkte ab Stufe 3 gemäß DGE-Qualitätsstandard für die Schulverpflegung, hrsg. von Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (siehe www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf). Auf Wunsch der Gäste werden gluten- und lactosefreie Gerichte angeboten.

Außerdem gewährleistet die Marke, dass MitarbeiterInnen des Küchen- und Serviceteams des Verpflegungsanbieters zumindest jedes zweite Jahr eine einschlägige Fortbildungsveranstaltung besuchen.

Die detaillierten Kriterien für den Nutzer der Marke sind unter www.styriavitalis.at/marken-guetesiegel/gruene-haube/ oder www.gruenehaube.at/ einsehbar.

Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke, einschließlich Sanktionen sowie Art und Weise, wie die von der Gewährleistung umfassten Eigenschaften geprüft werden und die Benutzung der Marke überwacht wird

An der Benutzung der Marke Interessierte durchlaufen eine kostenpflichtige **Eingangsprüfung** durch "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz): eine **Analyse der Speisepläne bzw. der Speisekarte**; eine **Erstberatung mit ausführlichem Feedback** zur Analyse der Speisepläne bzw. der Speisekarte, wobei der Verbesserungsbedarf innerhalb von 18 Monaten umzusetzen ist, ansonsten startet die Eingangsprüfung neu; eine Prüfung der vorhandenen **Biozertifizierung**; eine Einsichtnahme in den aktuellen **Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde**; eine **Erstschulung** des Küchen- und Serviceteams; eine angekündigte **Erstkontrolle** vor Ort. Anhand der Kriterien wird nach einem Punktesystem das Erreichen des Standards für eine vegetarische Vollwerternährung in einer Gesamtschau bewertet.

Bei Nichterreichen einer Mindestpunktzahl bei der Erstkontrolle muss der Interessent Empfehlungen zu Verbesserungen innerhalb von zwei Monaten während seiner Betriebszeit umsetzen. Um das Ziel zu erreichen, gibt es die Möglichkeit, kostenpflichtige Beratungen von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) in Anspruch zu nehmen.

Erreicht der Interessent eine Mindestpunktzahl, kann er einen Lizenzvertrag mit "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) abschließen. Nach Zahlung der im Lizenzvertrag vereinbarten Gebühren ist der Lizenznehmer zur Nutzung der Gewährleistungsmarke berechtigt.

Der Nutzer der Gewährleistungsmarke ist zur Zahlung einer **jährlichen Lizenzgebühr** verpflichtet. Bei Nichtzahlung trotz Mahnung kündigt der Markeninhaber den Lizenzvertrag.

Einmal jährlich findet eine angekündigte Prüfung der Nutzungskriterien statt. Innerhalb dieser Prüfung werden vor Ort die Speisepläne von vier von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) festgelegten, aufeinanderfolgenden Wochen bzw. die Speisekarte analysiert, die

Kennzeichnung „Grüne Haube“-Speisen bzw. „Grüne Haube“-Menüs auf dem Speiseplan bzw. der Speisekarte überprüft, die Biozertifizierung und die einschlägige Fortbildung von MitarbeiterInnen des Küchen- und Serviceteams in der vorgesehenen Frequenz kontrolliert, der aktuelle Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde eingesehen und eine Testkonsumation vorgenommen.

Erreicht das Speisenangebot des Lizenznehmers bei der Prüfung zumindest die Mindestpunktzahl, wurde die Lizenzgebühr vertragsgemäß entrichtet, entspricht der Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde und liegt die Biozertifizierung vor, ist der Lizenznehmer weiterhin zur Nutzung der Gewährleistungsmarke berechtigt. Liegt aus dem Prüfungsjahr noch kein Bericht der anerkannten Biokontrollstelle vor, so ist dieser vom Lizenznehmer binnen vier Wochen nach Erhalt in Kopie an „Styria vitalis“ (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) zu übersenden.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke nicht erfüllt sind, so erfolgt ein bis drei Monate später (bei Saisonbetrieben entsprechend angepasst) eine **kostenpflichtige zusätzliche, vorab angekündigte Prüfung**. Sind die Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke bei der Nachkontrolle abermals nicht erfüllt, wird eine letzte Nachfrist von zwei Monaten gesetzt. Sind die Bedingungen für die Benutzung am Ende dieser Frist weiterhin nicht erfüllt, kündigt "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) den Lizenzvertrag.

Zusätzliche kostenpflichtige Prüfungen bei Wechsel des Küchenchefs/der Küchenchefin und **unangekündigte stichprobenartige Kontrollen** vor Ort im Betrieb des Lizenznehmers sind möglich.

Auch die korrekte Verwendung der Gewährleistungsmarke im **Onlineauftritt** und in den **Werbemitteln** des Lizenznehmers, die **Räumlichkeiten** des Lizenznehmers wie Küche, Lager, Speiseraum, aktuelle **Lieferscheine und Rechnungen** hinsichtlich der Herkunft der Lebensmittel, die **Deklaration der Lebensmittel**, der aktuelle **Kontrollbericht der Lebensmittelbehörde** werden von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) stichprobenartig geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung der von der Gewährleistung umfassten Eigenschaften und/oder Beratung in diesem Zusammenhang wird ausschließlich von **einschlägig qualifizierte/n ErnährungsexpertInnen** durchgeführt. Die Expertise ergibt sich aus der Berufserfahrung sowie dem Abschluss eines der folgenden Studien oder der folgenden Ausbildungen: Public Health, Ernährungswissenschaft, Ernährungspädagogik, Diätologie, UGB-Ernährungstraining. Die ExpertInnen sind MitarbeiterInnen von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) oder von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) autorisierte Dritte.

Die Biozertifizierung hat durch eine anerkannte österreichische **Kontrollstelle für Biozertifizierungen** zu erfolgen.

Mit dem Datum der Auflösung des Lizenzvertrages hat der ehemalige Lizenznehmer die Benutzung der Gewährleistungsmarke zu unterlassen. Das Löschen der von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) elektronisch übermittelten Markendarstellungen und Werbemittel in dessen EDV-System ist vom ehemaligen Lizenznehmer binnen einer Woche ab Beendigung des Lizenzvertrags mit Datum zu bestätigen. Von "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) physisch zur Verfügung gestellte Werbemittel sind umgehend an "Styria vitalis" (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz) auf Kosten des ehemaligen Lizenznehmers zurückzusenden. Die Marke ist innerhalb eines Monats nach Vertragsauflösung von der Website zu entfernen. Auf Drucksorten ist die Marke binnen einem Monat zu überkleben, binnen drei Monaten dürfen Drucksorten mit der Marke nicht mehr verwendet werden.

Alle Kosten, Bedingungen und Sanktionen, welche dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen bzw. diese nicht abändern, sind hier einsehbar:

www.styriavitalis.at/marken-guetesiegel/gruene-haube/ oder www.gruenehaube.at/